

All Risk Michaelis Cover

Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung

Stand 01.01.2022



Erläuterung zu den Versicherungsbedingungen:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer **Allgefahrendeckung** (All Risk Cover) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Versicherungsschutz besteht demnach für alle Gefahren und Risiken, die nicht explizit ausgeschlossen sind (siehe Ziff. 4). Wird eine konkrete Leistung in ihrem Umfang eingeschränkt, so wird in der entsprechenden Leistungsbeschreibung direkt darauf hingewiesen. Sofern vereinbart, besteht zudem Versicherungsschutz im Rahmen einer erweiterten AHB-Deckung für die Büro-/Betriebshaftpflichtversicherung

Ihr betreuender Versicherungsmakler von diesem **exklusiven Sonderkonzept** ist die Alltrad Versicherungsmakler GmbH als Verbundmakler mit der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte. Das exklusive Sonderkonzept entstand in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte, um den Interessen der Versicherungsnehmer bestmöglich gerecht zu werden. Der im Versicherungsschein ausgewiesene Beitrag sowie die in dieser Zusatzvereinbarung aufgeführten deckungsrechtlichen Besonderheiten gelten für die Zeit der Betreuung und Verwaltung durch die Alltrad Versicherungsmakler GmbH und entfallen mit der Beauftragung eines etwaigen anderen Versicherungsmaklers hinsichtlich der Betreuung dieses Vertrages. Bitte beachten Sie, dass Sie zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet sind, wenn das Betreuungsverhältnis sich ändern sollte.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte als Spezialkanzlei zu beauftragen, hat aber auch freie Anwaltswahl. Honorarkosten werden nur auf der Grundlage der anwaltlichen Gebührenordnung (RVG) übernommen. Die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte wird für den Versicherer und für den Versicherungsnehmer auf Basis dieses umfassenden Deckungskonzeptes nach Beauftragung tätig. Die Kanzlei Michaelis wird wegen einer möglichen Interessenkollision keine Deckungsansprüche oder -klagen gegen den Versicherer begehren oder durchsetzen.

Die Kanzlei Michaelis verpflichtet sich zur anwaltlichen Verschwiegenheit auch gegenüber dem Versicherer und kann wegen einer möglichen Interessenkollision keine Deckungsansprüche oder -klagen gegen den Versicherer begehren oder durchsetzen. Übernimmt die Kanzlei Michaelis eine Beauftragung vom Versicherer für den Versicherungsnehmer, wird die Kanzlei Michaelis durch den Versicherungsnehmer von der Schweigepflicht entbunden, damit der Versicherer über das laufende Verfahren informiert werden kann.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Gegenstand der Versicherung	3
2. Besondere Leistungserweiterungen und Klarstellungen	13
3. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	19
4. Ausschlüsse	20
5. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Beitrag, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	21
6. Außerordentliche Kündigungsrechte	24
7. Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, weitere Obliegenheiten	25
8. Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	27
9. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	28
10. Mitversicherte Personen	29
11. Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen	29
12. Gesellschafterklausel	30
13. Versicherungssummen- und Beitragsanpassungsklausel	30
14. Zuständiges Gericht, nationales Recht und Sprache	33
15. Verjährung	33

Annex:

➤ Besondere zusätzliche exklusive Deckungserweiterungen mit der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte	34
➤ Betriebshaftpflichtversicherung für Bürobetriebe	36
➤ Informationsübersicht gemäß § 1 Abs. 1 VVG Informationspflichtverordnung	55
➤ Merkblatt zur Datenverarbeitung	59

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Ansprüche

- 1.1.1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer allumfassenden Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit (1.2) von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einzutreten hat, begangenen Verstoßes (8.1) von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (1.3.1) verantwortlich gemacht wird.
- 1.1.2. Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate nach § 281 in Verbindung mit § 280 BGB.
- 1.1.3. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht
- von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretung, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufs gehindert ist (zum Beispiel aus der Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall). Als Vertreter gilt jede dritte Person, auch eine externe Person, die für den Versicherungsnehmer die Ausübung seines Berufes leistet. Die Mitversicherung besteht nicht, sofern Versicherungsschutz über die eigene Berufshaftpflicht des Vertreters besteht. Ein möglicher Regreß erfolgt ausschliesslich gegen eine Berufshaftpflichtversicherung des Schadenverursachers.
 - der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers, Praxistreuhandlers oder eines Stellvertreters nach § 46 Gewerbeordnung verursacht worden sind.
- 1.1.4. Mitversichert sind nach Maßgabe von 1.1.4 Abs. 4 Haftpflichtansprüche
- die gegen die nicht erlaubnis- und nicht versicherungspflichtige Gesellschaft, insbesondere der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, erhoben werden, in der Versicherungsnehmer seine berufliche Tätigkeit ausübt (Inanspruchnahme der Gesellschaft);
 - für Verbindlichkeiten, die vor Eintritt des Versicherungsnehmers in die Gesellschaft von einem anderen Gesellschafter begründet wurden (Haftung aus Altverbindlichkeiten);
 - für Verbindlichkeiten, die nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft verursacht worden sind, wenn der Zeitpunkt der Auftrags-/Mandatserteilung während der Tätigkeit als Gesellschafter lag (Haftung als austretender Gesellschafter).
 - Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche; die Freistellung von berechtigten Ansprüchen jedoch nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Berufshaftpflichtversicherung besteht (subsidiäre Deckung). In der Person eines Gesellschafters gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und der Gesellschaft (Zurechnung).
- 1.1.5. Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines materiellen und immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. In Erweiterung von Ziff. 1.11 ersetzt der Versicherer bei der behaupteten Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Rahmen

der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz von materiellen und immateriellen Schäden wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die Kosten eines Verfahrens vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG) sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz aus einer Büro- oder Betriebshaftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

- 1.1.6. Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen oder berufsständischen Vorschriften oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden ist. Ziff. 4.2 bleibt unberührt.
- 1.1.7. Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche aufgrund der Verletzung von beruflichen Verhaltensvorschriften. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Berufsordnung, Verhaltenskodex eines Verbandes oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden sind oder geltend gemacht werden. Ziff. 4.2 bleibt unberührt.
- 1.1.8. Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt. Soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten diese Versicherungsbedingungen entsprechend, sofern nichts Abweichendes durch zusätzliche Vereinbarung bestimmt ist.

1.2 Versicherte Tätigkeiten

1.2.1 Versicherungsvermittler gemäß § 34d GewO

Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige, im Versicherungsschein und seinen

Nachträgen bezeichnete, berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 1 GewO (versicherte Tätigkeit) einschließlich der rechtlich zulässigen Honorarberatung.

- 1.2.1.1 Mitversichert gemäß Ziff. 1.2.1 ist die rechtlich zulässige Vermittlung von fondsgebundenen Versicherungen.
- 1.2.1.2 Mitversichert ist die Vermittlung von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge, soweit es sich um Modelle der Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds (einschließlich der Vermittlung von Rückdeckungsversicherungen für die Pensionszusage oder Unterstützungskasse) handelt. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist das Erstellen von versicherungsmathematischen Gutachten.
- 1.2.1.3 Mitversichert ist die Vermittlung von Produkten zur Anlage und Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen im Sinne von §§ 7b ff. SGB IV (Lebensarbeitszeitkonten), soweit es sich um Produkte eines Versicherungsunternehmens handelt.
- 1.2.1.4 Die Beratung gegenüber den Beschäftigten von Unternehmen ist in den Fällen mitversichert, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät (z.B. Beratung des Beschäftigten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Gruppen-Versicherungsverträgen oder Produkten der betrieblichen Altersvorsorge sowie Lebensarbeitszeitkonten).
- 1.2.2 **Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO**
Sofern vereinbart (siehe Versicherungsschein), erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die rechtlich zulässige Anlageberatung oder die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von
 - Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetz vertrieben werden dürfen;
 - Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetz vertrieben werden dürfen;
- 1.2.3 **Immobilien-Verbraucherdarlehensvermittler gemäß § 34i GewO**
Sofern vereinbart (siehe Versicherungsschein), erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die rechtlich zulässige Beratung, Vermittlung, den Nachweis oder eine anderweitige Hilfestellung beim Abschluss von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne von § 491 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne von § 506 BGB.
- 1.2.4 **Sonstige Finanzdienstleistungen inklusive § 34c GewO**
Sofern vereinbart (siehe Versicherungsschein), erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die rechtlich zulässige Vermittlung von oder den Nachweis über
 - Verträge über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume;

- Darlehensverträge im Sinne von § 34c Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO); nicht versichert ist die Vermittlung von Darlehensverträgen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes.
 - Bauspar-, Leasing- und Factoringverträgen;
 - Spareinlagen und Kontenverträgen, sofern die Einlage durch eine Entschädigungsrichtung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) oder einer nach § 12 EAEG institutseigenen Einrichtung gesichert ist;
 - Mitgliedschaften einer gesetzlichen Krankenversicherung;
 - physische Edelmetalle, sofern der Versicherungsnehmer weder Eigentümer noch Besitzer des Gegenstandes ist oder sich diesen beschafft. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die unter das Kreditwesengesetz fallen.
 - Kreditkarten, sofern diese Tätigkeit nicht unter das Kreditwesengesetz fällt;
 - „gebrauchte“ Kapital-Lebensversicherungen (An- und Verkauf);
 - Gas- und Stromtarife an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Mitversichert sind Verhandlungen der Konditionen mit den Versorgern und Lieferanten für den Kunden. Versicherungsschutz besteht auch für die Vermittlung von so genannten Contracting-Verträgen;
 - Versicherungsschutz besteht für die Verwaltung von fremdem Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentum.
 - Versicherungsschutz besteht für die Erstellung von Finanzanalysen und Finanzplanung sowie für die Tätigkeit als Financial und Estate Planner.
 - Versicherungsschutz besteht für die Vermittlung und rechtlich zulässige Beratung im Bereich des betrieblichen Entgeltmanagements (Nettolohnoptimierung).
 - Versicherungsschutz besteht für vermittlungsunabhängige Analysen, Gutachten und Hilfestellungen im Bereich der privaten Absicherung und Altersversorgung sowie Patientenverfügung und Vorsorgevollmachten. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus fehlerhafter rechtlicher Beratung zur Unternehmensnachfolge.
- 1.2.4.1 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die rechtlich zulässige Beratung, auch Honorarberatung, im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1.2.4 genannten Tätigkeiten.

1.3 Versicherte Schäden

- 1.3.1. Versicherte Schäden sind Vermögensschäden, vgl. Ziff. 1.1.1. Keine Vermögensschäden sind

- die Tötung, die Verletzung des Körpers oder die Schädigung der Gesundheit von Menschen (Personenschaden);
 - die Beschädigung, das Verderben, die Vernichtung oder das Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden). Hierunter fällt auch das Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Inhaberpapieren und in Blanco indossierten Orderpapieren. Das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
- 1.3.2. Abweichend von Ziff. 1.3.1 sind jedoch mitversichert Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, aufgrund einer
- Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, soweit das Rechtsgut Gegenstand des Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis ist. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Freiheitsentzug (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung) verursacht worden sind;
 - Diskriminierung im Sinne von Ziff. 1.1.5;
 - Verletzung von Datenschutzbestimmungen im Sinne von Ziff. 1.1.6.
- 1.3.3. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden
- an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Unterlagen, hierzu gehören insbesondere Schriftstücke und elektronische Akten;
 - aus der Nutzung des Internets, der elektronischen Informations- und Datenverarbeitung, insbesondere dem Austausch elektronischer Daten, im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sofern Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht (subsidiäre Deckung).
- 1.3.4. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an anderen als unter Ziff. 1.3.3. Abs. 1 genannten beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht (subsidiäre Deckung).

Ausgeschlossen hiervon bleiben Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit, der Verwaltung von Grundstücken sowie der der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

1.4. Ausübung beruflicher Tätigkeit

1.4.1. Gemeinschaftliche Berufsausübung

- Üben Berufsträger ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, sind sie Gesellschafter ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen im Innenverhältnis geregelt sind. Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsträgersgesellschaft anerkannte Partnerschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse.

- In der Person eines Gesellschafters gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und der Gesellschaft (Zurechnung).

1.4.2. Anerkannte Berufsträgergesellschaft

- Nimmt eine anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Mitarbeitern (Ziff. 10.1) oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.
- Ist der Versicherungsnehmer eine Kapitalgesellschaft, wird Versicherungsschutz auch für den Fall gewährt, dass gesetzliche Vertreter in einem – im Rahmen der Bedingungen versicherten – Versicherungsfall persönlich in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für einen Innenregress der Gesellschaft gegen das eigene Organ. Voraussetzung ist, dass der gesetzliche Vertreter bei der den Anspruch betreffenden Tätigkeit im Namen der Gesellschaft und nicht im eigenen Namen gehandelt hat. Versicherungsschutz besteht in dem Umfang nicht, in dem der gesetzliche Vertreter Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen kann (subsidiäre Deckung).
- In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Das gilt nicht, wenn Mitarbeiter (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.
- Anerkannt im Sinne dieser Bestimmungen sind Gesellschaften, die aufgrund ihres Berufsrechts einer eigenen Erlaubnispflicht unterliegen.

1.4.3. Versicherung für fremde Rechnung

- Ist der Versicherungsnehmer selbst nicht Inhaber der beruflichen Erlaubnis (Berufsausübungsgemeinschaft, vgl. Ziff. 1.4.1), so kann Versicherungsschutz für die Tätigkeit der einzelnen Gesellschafter (im Versicherungsschein namentlich benannte versicherte Personen) im Rahmen von jeweils rechtlich selbständigen Verträgen beantragt werden. Beispiel: Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- Besteht für Gesellschafter einer Berufsträgergesellschaft (Ziff. 1.4.2) eine zusätzliche Versicherungspflicht, so kann Versicherungsschutz hierfür ebenfalls im Rahmen eines jeweils rechtlich selbständigen Vertrags beantragt werden. Beispiel: Persönlich haftender Gesellschafter einer versicherungspflichtigen Personenhandelsgesellschaft.
- In den beiden vorgenannten Fällen handelt es sich jeweils um eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne von §§ 43 ff. VVG.
- Bei Mitarbeitern, die als Erfüllungsgehilfen für den Versicherungsnehmer oder einer anderen im Versicherungsschein namentlich genannten Person tätig werden (mitversicherte Personen im Sinne

von Ziff. 10.1), handelt es sich nicht um eine Versicherung für fremde Rechnung, insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für Tätigkeiten des Mitarbeiters im eigenen Namen. Hierfür kann Versicherungsschutz, insbesondere für den eigenen Pflichtversicherungsnachweis für freie Berufe, im Rahmen einer selbständigen Police beantragt werden.

- Soweit der Versicherungsnehmer dem Versicherer personenbezogene Daten Dritter, insbesondere die von Gesellschaftern oder auf Antrag andere namentlich benannte Personen, mitteilt, ist er verpflichtet, diese hierüber unter Aushändigung des Merkblatts zur Datenverarbeitung zu informieren.

1.5. Geografischer Geltungsbereich

- 1.5.1. Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten in Europa (geografisch) aus der Verletzung und Nichtbeachtung europäischen Rechts sowie der Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten.
- 1.5.2. Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.
- 1.5.3. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

1.6 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.6.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße.
- 1.6.2 Die Rückwärtsversicherung bietet, sofern vereinbart (siehe Versicherungsschein), Versicherungsschutz für Verstöße in der Vergangenheit, welche dem Versicherungsnehmer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung nicht bekannt waren. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn dieses vom Versicherungsnehmer als fehlerhaft erkannt oder ihm gegenüber als fehlerhaft bezeichnet worden ist.
- 1.6.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.
- 1.6.4 In Erweiterung zu Ziff. 1.6.3 besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller vorangehenden Versicherungsverträge vorgekommen sind, sofern ein Vorversicherer aufgrund einer abgelaufenen Nachhaftung keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.
- 1.6.5 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen eines zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen Vorvertrages, soweit dieser den Versicherungsschutz des laufenden Vertrages in Umfang und Höhe zu Beginn dieses Vertrages nicht überschreitet.

- 1.6.6 Die Entschädigungsleistung ist auf die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme begrenzt.
- 1.6.7 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet den Umfang des vorherigen Versicherungsvertrags offen zu legen.
- 1.6.8 Kommt es zu einer Leistung aus diesem Vertrag ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an die CGPA abzutreten.
- 1.6.9 Ist bei einem Wechsel des Versicherers zweifelhaft, zu welchem Zeitpunkt der Verstoß durch Unterlassen (Ziff. 8.1) eingetreten ist, welcher Versicherer eintrittspflichtig ist, so umfasst der Versicherungsschutz während der Laufzeit dieses Vertrags auch die Abwehr dieser Ansprüche und soweit erforderlich, die Freistellung von berechtigten Ansprüchen in entsprechender Anwendung von Ziff. 1.6.5 bis 1.6.9 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintrittspflicht eines Versicherers.

1.7 Leistung des Versicherers

- 1.7.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- 1.7.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 1.7.3 Ist die Schadenersatzverpflichtung bzw. bei Eigenschäden der Schaden des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen bzw. den Schaden zu begleichen.
- 1.7.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (EUR). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

1.8 Versicherungssumme

- 1.8.1.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag, abgesehen von den Kosten des Rechtsschutzes nach Ziff. 1.11, der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

- 1.8.1.2 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt oder
- 1.8.1.3 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens oder
- 1.8.1.4 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts gelten als ein Versicherungsfall. Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Zeitpunkt des ersten Verstoßes.
- 1.8.2 Die Leistungen des Versicherers innerhalb eines Versicherungsjahres ergeben sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen und können im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherungsbestimmungen begrenzt werden (Jahreshöchstersatzleistung).
- 1.8.3 Soweit die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag der Mindestversicherungssumme oder die Jahreshöchstleistung den Betrag der gesetzlichen Mindestjahreshöchstersatzleistung übersteigt, gelten die Versicherungsbedingungen entsprechend, wenn nichts Abweichendes durch zusätzliche Vereinbarungen bestimmt ist.
- 1.8.4 Für sonstige mitversicherte Berufstätigkeiten, die keiner Pflichtversicherung unterliegen, steht ebenfalls die ausgewiesene Versicherungssumme zur Verfügung. Dabei gilt: Bei Verbrauch der Versicherungssumme durch Versicherungsfälle aus diesen sonstigen mitversicherten Berufstätigkeiten steht die ausgewiesene Versicherungssumme für Schadenfälle aus den Bausteinen §§ 34 c, d, f und i GewO separat zur Verfügung.

1.9 Kumulsperr

- 1.9.1 Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z. B. in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme, die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Absatz 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend. Die Bestimmungen unter Ziff. 12. bleiben unberührt.
- 1.9.2 Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. Die Bestimmungen unter Ziff. 12 bleiben unberührt.

1.10 Selbstbehalt

- 1.10.1 Sofern vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen oder den in besonderen Bedingungen vereinbarten Selbstbehalt. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet.
- 1.10.2 Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Gesellschaft oder des Vereins erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.
- 1.10.3 Vereinnahmte Gebühren oder Honorare werden nicht auf die Haftpflichtsumme angerechnet. Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren und Honoraren fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

1.11 Kosten des Rechtsschutzes

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zu Lasten des Versicherers. Gedeckt in diesem Sinne sind auch die Kosten des Abwehrschutzes eines geltend gemachten Haftpflichtanspruches bei fehlender Passivlegitimation.

- 1.11.1 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.
- 1.11.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehalts oder eines vereinbarten festen Selbstbehalts, so treffen den Versicherer keine Kosten.
- 1.11.3 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Mitgesellschafter oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgersgesellschaft anerkannt, werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.
- 1.11.4 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im einzelnen Versicherungsfall mit dem Versicherer etwas abweichendes vereinbart ist.
- 1.11.5 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der

Ersatzleistung.

- 1.11.6 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1.11.7 Sofern streitig ist, ob die Schadenverursachung durch eine vorsätzliche oder wissentliche Pflichtverletzung im Sinne von Ziff. 4.5 erfolgt ist, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz oder die wissentliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

2 Besondere Leistungserweiterungen

Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Allfahrendeckung (All Risk Cover) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Versicherungsschutz besteht demnach für alle Gefahren und Risiken, die nicht explizit ausgeschlossen sind (siehe Ziff. 4). Die nachstehenden Leistungserweiterungen ergänzen diesen Versicherungsschutz.

2.1 Dokumentation

Eine fehlerhafte oder fehlende Dokumentation der Beratung zum streitgegenständlichen Vertrag oder zu dem Beratungsvorgang gefährdet nicht den Versicherungsschutz.

2.1 Best-Leistungs-Garantie

Sofern Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer gemäß § 1.1.1 nicht vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sein sollten, jedoch durch einen anderweitigen Versicherer und seines Tarifes zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsmakler zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 8.1 eingeschlossen sind, gelten diese automatisch entsprechend den dortigen Versicherungsbedingungen des anderweitigen Versicherers auch über diesen Vertrag mitversichert.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch den anderweitigen Versicherer möglich gewesen wäre, der Tarif für die Allgemeinheit zugänglich und der Versicherer in Deutschland zum Betrieb zugelassen ist.

Ein Leistungsanspruch aus der Best-Leistungs-Garantie besteht nur dann, wenn auch die weiteren vertraglich geregelten Voraussetzungen des anderweitigen Tarifes für einen Anspruch auf Versicherungsleistung gegeben sind.

Der Nachweis (in Form von Versicherungsbedingungen) über den anderweitig zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls möglichen Versicherungsschutzes obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die maximale Versicherungssumme für derartige Versicherungsleistungen richtet sich nach der bei der CGPA Europe S.A. vereinbarten Versicherungssumme. Ein Anspruch auf Versicherungsleistung über die bei der CGPA Europe S.A. für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungssumme hinaus ist nicht möglich.

Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für:

- im Ausland vorkommende Verstöße;
- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus;
- Vorsatz;
- vertragliche Haftung;
- Tätigkeiten, soweit dem Versicherungsnehmer die Mitversicherung dieser Tätigkeiten gegen Beitragszuschlag angeboten wurden und diese von ihm abgelehnt wurde oder es sich um zuschlagspflichtige Risiken handelt.

2.3 Eigenschadendeckung

Versicherungsschutz besteht auch für unmittelbar erlittene Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die er durch fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Dabei gilt:

- Die Entschädigungsleistung ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit);
- Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 2.500 Euro je Versicherungsfall.

2.4 Reputationsschäden

Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schaltung von Anzeigen, Interviews oder Gegendarstellungen zur Vermeidung oder Minderung von Reputationsschäden des Versicherungsnehmers. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- Die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers aufgrund eines durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfalls zu vermeiden oder zu mindern;
- Die Reputationsschäden müssen nachweislich aufgrund von Medienberichten oder durch andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter drohen oder entstanden sein und
- die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen.

Dabei gilt:

- a. Die Entschädigungsleistung ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit);
- b. Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 500 Euro je Versicherungsfall;

- c. Der Versicherungsschutz aus einer D&O-Versicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

2.5 Innovationsklausel

Werden die Versicherungsbedingungen weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen oder anderen Bedingungen des Versicherers verlangen, soweit diese hinsichtlich des Verstoß-Zeitpunktes bereits gültig waren. Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde oder es sich um zuschlagspflichtige Risiken handelt. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden und im folgenden genannten Zusatzvereinbarungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen mit sofortiger Wirkung.

2.6 Tippgeber

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Tippgeber, sowie alle Tippgeber, die für den Versicherungsnehmer tätig sind. Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten innerhalb von Kooperationen (Netzwerken), sofern es sich nicht um einen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss oder um eine Außengesellschaft handelt. Die Empfehlung und Vermittlung von Dritten ist mitversichert. Hierzu gehören insbesondere Betriebe der Risikoversorge, Schadenverhütung und -beseitigung, Unternehmen zur Einrichtung von Versorgungswegen sowie Vertreter in rechtlicher Angelegenheit.

2.7 Häusliche Gemeinschaft

Klarstellend besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche von Angehörigen sowie von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich der geltend gemachte Haftpflichtanspruch auf die Beratung für ein Produkt bezieht, bei dem der Versicherungsnehmer selbst bezugsberechtigt, Versicherungsnehmer, (mit-)versicherte Person ist oder sonst in irgendeiner Weise wirtschaftlich begünstigt wird.

2.8 Gutachterliche Beurteilung

Versicherungsschutz besteht auch für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse auf dem Gebiet der Schadenprävention. Dazu gehören z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern sowie Beratungen, Vorschläge, Bewertungen oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Person, für die er einzutreten hat. Ziff. 11.2 bleibt unberührt.

2.9 § 5 RDG

Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

2.10 Abwehrschutz unterhalb des Selbstbehaltes

Abweichend zu 1.1.3 Abs. 4 Satz 1 besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

2.11 Mediationsverfahren

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenmäßigen Kosten und - nach Abstimmung - die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens bis zu einem Betrag von EURO 100.000,-.

2.12 Außergerichtliche Kosten

In Erweiterung von Ziff. 1.11 übernimmt der Versicherer die außergerichtlichen gebührenordnungsmäßigen Kosten nach dem RVG eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Fachanwalts für Versicherungsrecht, sofern die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs in einem Gerichtsverfahren wahrscheinlich ist. Sofern der Versicherer zustimmt, werden auch die Kosten im Rahmen einer Honorarvereinbarung übernommen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die beabsichtigte Beauftragung unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer kann der Beauftragung widersprechen, sofern die Beauftragung nicht geboten erscheint.

2.13 Versicherungsfall durch Unterlassen

Ergänzend zu Ziff. 8.1 gilt folgendes: Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

2.14 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).

2.15 Kündigung im Schadenfall

Der Versicherer verzichtet auf sein schadenfallbedingtes Kündigungsrecht nach Ziff. 6.1.1.

2.16 Vorversicherungs-Garantie

Sollte sich bei einem Schadensfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die allgemein zugänglichen Vertragsbedingungen zur Haftpflichtversicherung des unmittelbaren vorherigen Versicherungsvertrags in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer diese Besserstellung angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde oder es sich um zuschlagspflichtige Risiken handelt. Diese Garantie bezieht sich ausdrücklich nur auf die Versicherungsvermittlung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Versicherungsbedingungen des entsprechenden Vorversicherungsvertrags vorzulegen.

2.17 Unlauterer Wettbewerb

In Erweiterung von Ziffer 1.11 ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauterem Wettbewerb durch Online-Aktivitäten bis zu maximal 10.000 EUR pro Schaden und Versicherungsjahr folgende Kosten:

- 2.17.1 Gesetzliche Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- 2.17.2. Gesetzliche Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- 2.17.3. außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.
- 2.17.4. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

2.18 Berufsbezogene Nebentätigkeiten / Servicedienstleistungen

Mitversichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Versicherungsverträgen berufsbezogene Nebentätigkeiten, sowie berufsbezogene Servicedienstleistungen. Die Dienstleistungen nach der Servicevereinbarung von www.app-RIORI.de sind ausdrücklich mitversichert.

Besteht für die Nebentätigkeit/Servicedienstleistungen eine gesonderte Erlaubnis- und ggf. Versicherungspflicht, zum Beispiel auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenberatung, oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht Versicherungsschutz mit der Maßgabe, dass der Versicherungsnehmer die Grenzen der unzulässigen Tätigkeit nicht wissentlich überschreitet.

2.19 § 204 VVG

Klarstellend besteht auch Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Beratung im Rahmen eines Tarifwechsels gemäß § 204 VVG.

2.20 Herausgabe von Informationen

Versicherungsschutz besteht auch für das Erstellen und die Herausgabe von Informationen zu Werbe- und Vertriebszwecken an Kunden und Interessenten in Form von Broschüren, Flyern usw.

2.21 Geldwäschegesetz-, Wettbewerbs-, Urheberrechtsverletzungen

Für Haftpflichtansprüche aufgrund der Verletzung von Geldwäschegesetz sowie Bestimmungen des Wettbewerbs- und Urheberrechts gilt:

Es besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten bis 3.000 Euro unter der Bedingung, dass der Vorsatz oder die wissenschaftliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

2.22 Prospekthaftung

Versichert gelten auch Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder unrichtigem Produktinformationsblatt unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten (Prospekthaftung im engeren Sinn) in Anspruch genommen wird.

2.23 Bestandsübernahme/-kauf

Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Inanspruchnahmen des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Erwerber von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Versicherungsbeständen für die bis zum Transaktionsstichtag durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen begangenen Verstöße bei der Versicherungsvermittlung und -beratung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Dem Verkäufer und dem Käufer waren die bis zum Transaktionsstichtag begangenen Verstöße nicht bekannt und hätten ihnen auch nicht bekannt sein müssen. Ein etwaiger Versicherungsschutz des Verkäufers geht diesem Versicherungsschutz vor (Subsidiaritätsklausel).

2.24 Regressverzicht

Bei einer wissentlichen Pflichtverletzung behält der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn diese nicht durch ihn und auch nicht in der Person eines Gesellschafters oder Organs begangen oder durch Unterlassung verursacht worden ist (Regressverzicht). Rückgriffsansprüche bei einer wissentlichen Pflichtverletzung nach Ziff. 11.5 bleiben unberührt.

3. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

3.1 Kündigung der Vorversicherungsvertrages

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den Vorvertrag zur nächstmöglichen Hauptfälligkeit zu kündigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung oder liegt das mögliche Kündigungsdatum mehr als 15 Monate in der Zukunft – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Antragseinreichung für diese Deckung – entfallen die Bestimmungen dieser Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

3.2 Subsidiarität

3.2.1 Ist der geltend gemachte Versicherungsfall auch unter dem Vorversicherungsvertrag für eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit versichert (vorangehende Versicherung) - auch soweit der Versicherungsnehmer im dortigen Vertrag mitversicherte Person ist - und gewährt der andere Vertrag hierfür Deckung, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

3.2.2 Der Vorrang des anderweitigen Versicherungsschutzes gilt auch dann, wenn in dem anderen Versicherungsvertrag eine der Ziff. 3.2.1 entsprechende Regelung enthalten ist und der andere Versicherer aufgrund dessen nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Eine der Ziff. 3.2.1 entsprechende Regelung liegt auch dann vor, wenn der anderweitige Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz bereits dann ausschließt, wenn das versicherte Interesse anderweitig versichert ist (sog. qualifizierte Subsidiaritätsklausel).

3.3 Anschlussversicherung

3.3.1 Ist die vereinbarte Versicherungssumme der in Ziff. 3.2.1 genannten vorangehenden Versicherung für das Risiko Versicherungsvermittler nach § 34d GewO und Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO geringer als die Versicherungssumme dieser Deckung, so bietet diese Deckung im bedingungsgemäßen Umfang Versicherungsschutz im Anschluss an die vorangehende Versicherung bis zur Gesamtversicherungssumme in Höhe von 1.500.000 EUR (Anschlussversicherung).

3.3.2 Soweit der Versicherungsnehmer aus der vorangehenden Versicherung Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann, wird die Deckung aus der Anschlussversicherung erst wirksam, wenn der durch die vorangehende Versicherung gedeckte Schaden die darin versicherte Summe übersteigt (Summendifferenzdeckung). Für den die Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden gelten die Bedingungen der Anschlussversicherung.

3.3.3 Bei ganz oder teilweiser Versicherungssummenausschöpfung der vorgehenden Versicherung durch Versicherungsfälle, die auch vom Versicherungsschutz der Anschlussversicherung umfasst wären, beginnt der Versicherungsschutz der Anschlussversicherung nach der verbleibenden Versicherungssumme der vorangehenden Versicherung. Tritt der Anschlussversicherungsvertrag ein, so gelten auch im Summenbereich der vorangehenden Versicherung die Bedingungen des Anschlussvertrages.

- 3.3.4 Soweit der Deckungsumfang dieser Deckung weitergehender ist, als der Deckungsumfang der vorangehenden Versicherung, wird der erweiterte Versicherungsschutz nicht nur für die Anschlussversicherungssumme, sondern auch für die vorangehende Versicherung im bedingungsgemäßen Umfang zur Verfügung gestellt (Konditionendifferenzdeckung). Die Gesamtversicherungssumme richtet sich in diesem Fall nach den mit dieser Deckung vereinbarten Versicherungssummen.
- 3.3.5 Ist der geltend gemachte Schadenersatzanspruch höher als die Versicherungssummen der vorangehenden Versicherung, so ist der Versicherer dieser Deckung nicht verpflichtet, sich an einem durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellten Schadenersatzanspruch zu beteiligen, wenn dieser die Versicherungssummen der vorangehenden Versicherung nicht übersteigt. Gleiches gilt für eine verbindliche Entscheidung eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens.
- 3.3.6 Bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen und der Schadenregulierung ist der Versicherer dieser Deckung nicht an die Beurteilung und Entscheidungen des Versicherers der vorangehenden Versicherung gebunden.
- 3.3.7 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den Vorvertrag zur nächstmöglichen Hauptfälligkeit zu kündigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung oder liegt das mögliche Kündigungsdatum mehr als 12 Monate in der Zukunft – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Antragseinreichung für diese Deckung – entfallen die Bestimmungen dieser Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

4. **Ausschlüsse**

Soweit in den besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

- 4.1 mit Auslandsbezug, die über den Umfang des geografischen Geltungsbereichs (Ziff. 1.5) hinausgehen;
- 4.2 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 4.3 wegen Schäden durch Veruntreuung;
- 4.4 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden, Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgersgesellschaft anerkannt, gilt dies entsprechend für die Gesellschaft und die dort tätigen Personen;
- 4.5 wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige

wissentliche Pflichtverletzung. Kosten des Abwehrschutzes sind im Umfang von Ziff. 1.11.7 mitversichert;

- 4.6 wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.
- 4.7 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
- 4.8 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung und Vermittlung von für den Kunden ungeeigneten / unangemessenen Produkten.
- 4.9 Schäden Dritter, die als Folge durch rechtswidrige Cyber-Angriffe (zum Beispiel Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme, sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie)) entstehen und durch den Versicherungsnehmers verursacht werden.
- 4.10 die daraus hergeleitet werden, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken dienen oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegt;
- 4.11 Nicht versichert ist die Tätigkeit als Assekuradeur.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Beitrag, Beitragsregulierung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 5.3 bis 5.8 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

5.2 Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung kann durch beide Parteien in Textform erfolgen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren nach Versicherungsvertragsgesetz § 11, Absatz 4 (VVG), gekündigt werden.

5.3 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

5.3 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird, unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts, sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag sofort nach Vertragsschluss zu zahlen. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

5.4 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Als rechtzeitig gilt eine Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung.

5.5 Fälligkeit des Folgebeitrags

Der Folgebeitrag wird zum Zeitpunkt der jeweiligen Hauptfälligkeit des Vertrages fällig.

5.5 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und gleichzeitig kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 5.5, Satz 2, darauf hingewiesen wurde.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5.7 Teilzahlungen und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

5.8 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

5.9 Schadenersatz bei Verzug der Beitragszahlung

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Gebührenschadens zu verlangen.

5.10. Beitragsregulierung

5.10.1 Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zweck der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen, wird der Beitrag ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode, in der die Mitteilung zu erfolgen hat, neu festgesetzt. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

5.10.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag erfolgen.

5.10.3 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.

5.11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.11.1. Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

5.11.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

- 5.11.3 Tritt der Versicherer wegen Nichtzahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

6. Außerordentliche Kündigungsrechte

6.1. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 6.1.1. Das Versicherungsverhältnis kann vom Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalls geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.
- 6.1.2. Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.
- 6.1.3. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt. Der Versicherer verzichtet auf sein schadenfallbedingtes Sonderkündigungsrecht gemäß Ziff. 6.1..

6.2. Kündigung nach Sitzverlegung ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen (Wohn)-Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

6.3. Wegfall des versicherten Interesses

- 6.3.1. Als Wegfall des versicherten Interesses gilt es auch, wenn eine zur Berufsausübung des Versicherungsnehmers erforderliche Erlaubnis durch Rücknahme, Widerruf oder Entzug aufgehoben wird.
- 6.3.2. Eine Reduzierung des Umfangs der versicherten Tätigkeit stellt keinen Wegfall des versicherten Interesses dar. Gleiches gilt für persönliche Verträge eines Gesellschafters, wenn dieser aus der Gesellschaft ausscheidet.
- 6.3.3. Wird im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers ein Praxisabwickler, Praxistreuhänder oder ein Stellvertreter nach § 46 Gewerbeordnung bestellt, so liegt bis zur Praxisveräußerung oder Praxisübernahme kein Wegfall des versicherten Interesses vor.

7. Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, weitere Obliegenheiten

7.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

- 7.1.1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 7.1.2. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- 7.1.3. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

7.2. Rücktritt

- 7.2.1. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 7.2.2. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht vorsätzlich gemacht hat.
- 7.2.3. Im Fall des berechtigten Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

7.3. Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

- 7.3.1. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 7.3.2. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 7.3.3. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

- 7.3.4. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schrift- oder Textform kündigen.

7.4. Frist zur Geltendmachung

- 7.4.1. Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 7.2 und Ziff. 7.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.
- 7.4.2. Der Versicherer kann sich auf die in Ziff. 7.2 und Ziff. 7.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

7.5. Gefahrerhöhungen

- 7.5.1. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, nach Abgabe seiner Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorzunehmen oder zu gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer eine solche nachträglich oder tritt diese unabhängig von seinem Willen ein, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Ziff. 1.5 bleibt hiervon unberührt.
- 7.5.2. Der Versicherer ist berechtigt nach seiner Wahl
1. den Vertrag zu kündigen,
 2. ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen der höheren Gefahr entsprechenden Beitrag zu verlangen (Ziff. 7.3.4 gilt entsprechend) oder aber die Absicherung der höheren Gefahr auszuschließen oder
 3. die Leistung zu verweigern für den Fall, dass der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt und der Versicherungsnehmer seine Pflicht nach Ziff. 7.5.1, Satz 1, vorsätzlich verletzt hat.
- 7.5.3. Tritt in den Fällen des Ziff. 7.5.1, Satz 2, der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, ist der Versicherer gleichfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dem Versicherer die Gefahrerhöhung unbekannt geblieben ist. Für die Leistungspflicht des Versicherers gilt Ziff. 7.5.2 3. entsprechend.
- 7.5.4. Hat der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziff. 7.5.1, Satz 1, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer den Vertrag fristlos, in allen übrigen Fällen mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 7.5.5. Abweichend von Ziff. 7.5.3, Satz 1 und Ziff. 7.5.4 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den

Umfang der Leistungspflicht war oder aber zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist zur Kündigung seitens des Versicherers abgelaufen und diese nicht erfolgt war.

- 7.5.6. Der Versicherer kann die Rechte nach Ziff. 7.5.2 nur binnen eines Monats nach erlangter Kenntnis ausüben.

7.6. Anzeigepflichten des Versicherers und des Versicherungsnehmers

- 7.6.1 Der Versicherer ist gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Erlaubnisbehörde nach § 117 Absatz 2 VVG die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.
- 7.6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die Änderung seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie eine Änderung der Berufsausübung im Hinblick auf die Registrierung als Vermittler oder Honorarberater dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

8. Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

8.1. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche eines Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

8.2. Anzeige des Versicherungsfalls

- 8.2.1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer nach schriftlicher Inanspruchnahme, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer nach Aufforderung innerhalb einer Woche auch die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten.
- 8.2.2. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ihm gerichtlich der Streit verkündet oder ein Schiedsgerichtsverfahren angestrengt, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Haftpflichtanspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Versicherungsnehmer, wenn er sich einem Schlichtungsverfahren unterwirft, in dem die Verfahrensordnung dem Schlichter (Ombudsmann) das Recht zu einer verbindlichen Entscheidung einräumt.

- 8.2.3. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.
- 8.2.4. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet (Ziff. 9.2). Dies gilt nicht, wenn der Versicherer auf andere Weise vom Versicherungsfall rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

8.3. Weitere Behandlung des Versicherungsfalls

- 8.3.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des gegebenenfalls zu beauftragenden Kanzlei) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden. Den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

- 8.3.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 8.3.3. Abweichend von 8.3.1 AVB wird der Versicherer keine Einwände erheben, sofern der zu bestellende Rechtsbeistand auf Empfehlung der CGPA Europe Underwriting GmbH beauftragt wurde oder die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte die Beauftragung durch den Versicherungsnehmer erhielt. Der Versicherer verzichtet insoweit auf die Ausübung seines Wahlrechts.
- 8.3.4. Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

9. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 9.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 9.2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Der Versicherer bleibt indes zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Versicherungsfall oder dessen Feststellung Einfluss gehabt hat.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 9.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

- 9.3. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10. Mitversicherte Personen

- 10.1. Unmittelbar gegen Arbeitnehmer (nach § 5 Betriebsverfassungsgesetz) sowie freie Mitarbeiter des Versicherungsnehmers erhobene Haftpflichtansprüche Dritter sind im Rahmen des Vertrags mitversichert, soweit die in Anspruch genommene Person im Namen des Versicherungsnehmers tätig geworden ist.
- 10.2. Soweit sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

11. Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen

- 11.1. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig, sofern die Vertragsparteien durch Individualabrede nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 11.2. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
- 11.3. Der Versicherungsnehmer hat Ersatzansprüche nach Ziff. 11.2 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 11.4. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziff. 11.3 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten

verlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

- 11.5. Der Versicherer macht den nach Ziff. 11.2 übergegangenen Ersatzanspruch (Rückgriff) des Versicherungsnehmers gegen dessen Mitarbeiter (mitversicherte Personen im Sinne von Ziff. 10.1) nur geltend, wenn dieser wissentlich von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers abgewichen ist.

12. Gesellschafterklausel

- 12.1. Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter. Als Gesellschafter gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind oder nicht (Scheingesellschafter).
- 12.2. Der Versicherer tritt für alle Gesellschafter zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung wie folgt ein:
- 12.2.1. Die Leistung auf die Haftpflichtsumme wird in der Weise berechnet, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller, auch der Gesellschafter, die nicht Versicherungsnehmer sind, geteilt wird.
- 12.2.2. Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziff. 1.9 in sinngemäßer Verbindung mit diesen Bestimmungen anzuwenden. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht daher auch zu Gunsten eines Gesellschafters, der nicht Versicherungsnehmer dieses Vertrags ist.
- 12.2.3. Einen Ausschlussgrund nach Ziff 4. oder ein Rechtsverlust nach Ziff. 1.11.6 sowie nach Ziff. 9., der in der Person eines Gesellschafters vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter. Soweit sich ein Rechtsverlust nach Ziff. 9. an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun eines Gesellschafters zugunsten aller Gesellschafter.

13. Versicherungssummen- und Beitragsanpassungsklausel

13.1 Anpassung der Versicherungssumme an die Preisentwicklung

- 13.1.1 Ist aufgrund einer gesetzlichen Anpassung der Mindestversicherungssumme die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme niedriger als die Gesetzliche, so gewährt der Versicherer mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung immer Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme.

Maßgeblich sind die Beträge, die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 02. Januar des jeweiligen Anpassungsjahres im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind. Dieser wird auf den nächst höheren Tausendbetrag in Euro aufgerundet.

13.1.2 Im Falle einer notwendigen Anpassung gilt die angepasste Versicherungssumme mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung als vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

13.1.3 Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Jahreshöchstleistung des Versicherers findet, unbeschadet der Bestimmungen unter 4. dieser Vereinbarungen, nicht statt.

2. Anpassung des Beitrags an die höhere gesetzliche Mindestversicherungssumme

Im Falle einer notwendigen Anpassung der Versicherungssumme erhöht sich der Versicherungsbeitrag am 15. Januar desselben Jahres, und zwar um den vereinbarten Erhöhungssatz. Dieser beträgt die Hälfte des prozentualen Veränderungswertes zwischen der bisher vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

3. Verminderung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme

3.1 Hat der Versicherungsnehmer nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme einschließlich etwaiger Anpassungen Versicherungsschutz vereinbart und verringert sich diese, so bleibt die bisherige Mindestversicherungssumme als neue vertragliche Versicherungssumme bestehen.

3.2 Der Versicherungsnehmer kann jedoch auf ausdrücklichen Wunsch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die neue gesetzliche Mindestversicherungssumme für die Zukunft reduziert wird.

3.3 Übt der Versicherungsnehmer dieses Wahlrecht aus, reduziert sich die Versicherungssumme frühestens zum 15. Januar des Anpassungsjahres auf die neue gesetzliche Mindestversicherungssumme. Die vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung bleibt hiervon ausgenommen.

3.4 Im Falle der Verminderung der Versicherungssumme gilt Folgendes: Der Versicherungsbeitrag reduziert sich um den hälftigen prozentualen Veränderungssatz von der bisherigen Versicherungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

3.5 Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt die Möglichkeit des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen für die Zukunft zu verändern. Eine Reduzierung unterhalb der gesetzlichen Mindestversicherungssumme ist indes ausgeschlossen.

4. Sonstige Anpassungen an gesetzliche Erfordernisse

Werden Inhalt und Umfang der Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich oder aufgrund einer gesetzlich erlassenen Verordnung oder Verwaltungsanweisung der

Erlaubnisbehörde geändert, so bestimmen sich die Änderungen in diesem Vertrag nach § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

5. Erläuterungen

5.1 Anpassung der Versicherungssumme

5.1.1 Ist im Versicherungsvertrag die gesetzliche Versicherungssumme vereinbart, so wird diese bei einer gesetzlichen Erhöhung der Mindestversicherungssumme automatisch zur neuen vertraglichen Versicherungssumme. Gleiches gilt für eine Erhöhung der gesetzlichen Mindestjahreshöchstleistung, wenn diese die vereinbarte Jahreshöchstleistung übersteigt.

5.1.2 Ist eine höhere Versicherungssumme als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, so erfolgt eine Anpassung der Versicherungssumme erst mit dem Zeitpunkt, zu dem die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme die gesetzliche Mindestversicherungssumme unterschreitet.

5.2 Anpassung des Versicherungsbeitrags an eine Erhöhung des Versicherungsschutzes

Aufgrund der Erhöhung der Versicherungssumme wird auch der Versicherungsbeitrag angepasst. Dieser erhöht sich um die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisherigen vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und der neuen durch Gesetz bestimmten Mindestversicherungssumme.

Beispiel bei bislang vereinbarter gesetzlicher Versicherungssumme:
Gesetzliche Steigerung der Versicherungssumme um 13 Prozent
Vertragliche Steigerung der Versicherungssumme um 13 Prozent
Beitragserhöhung um 6,5 Prozent

Beispiel bei bislang vereinbarter höherer Versicherungssumme:
Gesetzliche Steigerung der Versicherungssumme um 13 Prozent
Vertragliche Steigerung der Versicherungssumme um 7 Prozent
Beitragserhöhung um 3,5 Prozent

5.3 Verfahren bei Verringerung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme

Sofern der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssumme vereinbart hat, hat der Versicherungsnehmer bei Verringerung der gesetzlichen Versicherungssumme ein Wahlrecht, ob der Versicherungsvertrag entsprechend der Verringerung der gesetzlichen Versicherungssummen angepasst wird oder ob die bisherige gesetzliche Mindestversicherungssumme als neue vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bestehen bleibt.

Bei Verringerung der vertraglichen Versicherungssumme verringert sich der Beitrag entsprechend dem bei einer Erhöhung geltenden Verhältnis.

Beispiel:
Gesetzliche Verringerung der Versicherungssumme um 5 Prozent

Vertragliche Verringerung der Versicherungssumme um 5 Prozent
Beitragsänderung um 2,5 Prozent

14. Zuständiges Gericht, nationales Recht und Sprache

- 14.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder, in seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung in München.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- 14.2. Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. Gerichtsstand des Versicherers ist in München.
- 14.3. Im Übrigen gilt das VVG.

15. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Besondere zusätzliche exklusive Deckungserweiterungen mit der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte in Hamburg

1. IHK Deckung (Außergerichtlich)

Bei Auseinandersetzungen mit der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (IHK) erhält der Versicherungsnehmer kostenfreie anwaltliche Hilfe in der Geltendmachung oder Abwehr seiner rechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit seiner Berufszulassung gemäß § 34d ff. Gewerbeordnung (GewO).

Diese rechtliche Unterstützung wird ausschließlich von der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte gewährt. Eine freie Anwaltswahl ist hier in der besonderen Deckungserweiterung ausgeschlossen.

Die kostenfreie anwaltliche Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf die außergerichtliche Unterstützung des Versicherungsnehmers. Eine gerichtliche Vertretung vor den Verwaltungsgerichten muss aus standesrechtlichen Gründen nach dem rechtsanwaltlichen Gebührenrecht (RVG) gesondert abgerechnet werden und ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

2. Strafrechts- und OwiG-Deckung im Ermittlungsverfahren

Wird gegenüber dem Versicherungsnehmer aus oder wegen seiner beruflichen Beratungstätigkeit ein strafbares Verhalten oder eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen, so erhält der Versicherungsnehmer die kostenfreie außergerichtliche anwaltliche Beratung durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte.

Eine freie Anwaltswahl ist hier in der besonderen Deckungserweiterung ausgeschlossen. Die kostenfreie anwaltliche Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf die außergerichtliche Unterstützung des Versicherungsnehmers im Ermittlungsverfahren.

Eine gerichtliche Tätigkeit muss aus standesrechtlichen Gründen nach dem rechtsanwaltlichen Gebührenrecht (RVG) abgerechnet werden und ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

3. Ombudsmann-Deckung

Wird gegenüber dem Versicherungsnehmer ein Ombudsmannverfahren erhoben oder eingeleitet oder dieses von dem Kunden angedroht, so erhält der Versicherungsnehmer die kostenfreie anwaltliche Unterstützung durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte mit dem Ombudsmann.

Es ist unerheblich, welche Ombudsmann-Stelle vom Kunden eingeschaltet wurde.

4. BaFin Deckung

Wird gegenüber dem Versicherungsnehmer eine BaFin-Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt erhoben oder eingeleitet oder diese von dem Kunden angedroht, so erhält der

Versicherungsnehmer die kostenfreie anwaltliche Unterstützung durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte mit der BaFin. Eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der BaFin ist nicht mitversichert und ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Kostenfreie anwaltliche Telefonflatrate

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, alle berufliche Rechtsfragen zu seiner Berufshaftung gegenüber dem Kunden oder Dritten dem Grunde nach, kostenfrei und jederzeit, unbegrenzt oft, über das Servicetelefon der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte zu besprechen und anwaltliche Beratung – auch im Vorfeld einer drohenden haftungsrechtlichen Auseinandersetzung - einzuholen.

Maklerhotline Tel: +49 (0)40 / 88888-777

Betriebshaftpflichtversicherung für Bürobetriebe

In Erweiterung der über diesen Vertrag versicherten All-Risk-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz gemäß den nachstehenden Versicherungsbedingungen für das Betriebsstättenrisiko des Versicherungsnehmers. Die Deckungssumme für Personen-/ Sach- und Vermögensschäden beträgt 3.000.000 EUR pauschal pro Versicherungsfall, maximal jedoch 6.0000.000 EUR für alle Schäden innerhalb eines Jahres.

Eine generelle Selbstbeteiligung gilt nicht vereinbart (Ausnahme: Mietsachschäden).

Diese „normale“ Betriebshaftpflichtversicherung kann auf Wunsch vom Versicherungsschutz gegen einen Prämiennachlass aus dem All-Risk-Konzept ausgeschlossen werden.

Umfang des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung für Bürobetriebe

I. Allgemeiner Teil

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. **Versichertes Risiko**

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. **Vorsorgeversicherung**

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zu Stande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von Euro 1.000.000,00 für Personenschäden und Euro 300.000,00 für Sachschäden und - soweit vereinbart - Euro 100.000,00 für Vermögensschäden begrenzt, sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine geringeren Deckungssummen festgesetzt sind.

- 4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
 - (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
 - (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

- 7.10 a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.10 b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHGAnlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten;
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

- 9.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

- 10.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3. bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

13. Prämienregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.
- 13.2 Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Prämienangleichung

- 15.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu

dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Nachhaftungsversicherung bei vollständigem und dauerndem Wegfall versicherter Risiken im Rahmen einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung, für die das Schadenereignis als Versicherungsfall gilt, wird hingewiesen.

18. Kündigung nach Prämienangleichung

Erhöht sich die Prämie auf Grund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienenerhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienenerhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn - vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle - durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn - der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt; - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht

bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. **Kündigung nach Risikoerhöhung auf Grund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. **Mehrfachversicherung**

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zu Stande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. **Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt

hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht vorsätzlich gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht.
- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

- 30.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. **Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II. **Deckungserweiterungen (Mietsachschäden, Innovationsklausel, Vorversicherungsgarantie)**

1. **Mietsachschäden**

Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 7.6 – bis zur Höhe von 100.000 EUR pro Versicherungsjahr die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu beruflichen Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden sowie aus der Beschädigung von beweglichen Sachen anlässlich von Dienstreisen des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 1.1. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall beträgt 500 EUR.

- 1.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der VN hiergegen besonders versichern kann.

2. **Innovationsklausel**

Werden die Versicherungsbedingungen weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen oder anderen Bedingungen des Versicherers verlangen, soweit diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits gültig waren. Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde oder es sich um zuschlagspflichtige Risiken handelt.

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden und im folgenden genannten Zusatzvereinbarungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen mit sofortiger Wirkung.

3. **Vorversicherungs-Garantie**

Sollte sich bei einem Schadensfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die allgemein zugänglichen Vertragsbedingungen zur Haftpflichtversicherung des unmittelbaren vorherigen Versicherungsvertrags in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer diese Besserstellung angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde oder es sich um zuschlagspflichtige Risiken handelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Versicherungsbedingungen des entsprechenden Vorversicherungsvertrags vorzulegen.

Informationsübersicht

(gemäß § 1 Abs. 1 VVG Informationspflichtverordnung, VVGInfoV)

1. Identität des Versicherers Angaben zur Gesellschaft:

2. CGPA Europe S.A., dass Kürzel „S.A. oder SA“ bezeichnet in Frankreich Aktiengesellschaften.

Hauptsitz der CGPA Europe S.A. ist Luxembourg.
41, Boulevard Royal
2449 LUXEMBOURG

Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) für Luxembourg
Registernummer (RCS-Nr.): B170142
Generaldirektor: Eric Evian

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörden für die CGPA Europe S.A.:

Commissariat aux Assurances
7, boulevard Joseph II, L - 1840 Luxembourg
Telefon: (+352) 22 69 11 – 1
Fax: (+352) 22 69 10 (+352) 22 69 11 – 444
Email: caa@caa.lu
Website: <http://www.commassu.lu>

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der CGPA Europe S.A. :

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 4108 1394
Telefax: +49 (0)228 4108 1550
Website: www.bafin.de
E-Mail: poststelle@bafin.de

3. Bevollmächtigte Zeichnungsstelle:

CGPA Europe Underwriting GmbH
Tumblingerstraße 3, D-80337 München
Amtsgericht München HRB 258314
Registernummer: D-JN3S-SKJ18-48

4. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und weitere Anschriften:

CGPA Europe S.A.

41, Boulevard Royal
2449 LUXEMBOURG

Vertreten durch
CGPA Europe Underwriting GmbH
Tumblingerstraße 3, D-80337 München
Telefon: +49 (0)89 277 954 65
E-Mail: info@vermittlerdeckung.de
Internet: www.vermittlerdeckung.de

5. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die CGPA Europe S.A. betreibt ihr Geschäft hauptsächlich im Bereich der gewerblichen Haftpflichtversicherung.

6. Grundlagen und Leistungsmerkmale des Versicherungsvertrages

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen / Risikobeschreibungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

7. Gesamtprämie, Tarif

Die Versicherungsprämie wird auf Grundlage der dem Versicherer überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes (Courtage, Provision, Honorar) des Versicherungsnehmers und der vereinbarten Versicherungssummen berechnet. Der Jahresbruttobetrag beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer. Die Gesamtprämie – Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer – kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

8. Zusätzliche Kosten

Besondere Bearbeitungsgebühren und Kosten können der Versicherungspolice entnommen werden.

9. Zahlung und Zahlungsweise

Die Versicherungsprämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Zahlungsfristen, Fälligkeiten und ggf. eine vereinbarte Teilzahlung entnehmen Sie bitte der Prämienrechnung. Die Zahlungsweise erfolgt per Rechnung an den Versicherungsnehmer oder bei erteiltem SEPA-Mandat im Lastschriftverfahren.

10. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer der Angebote beträgt 2 Monate ab Ausstellungsdatum. Lediglich hilfsweise bei fehlendem Ausstellungsdatum beträgt die Bindefrist 2 Monate ab Zustellung des Angebotes an die angegebene E-Mail-Adresse, Anschrift oder Telefaxnummer.

11. Zustandekommen des Vertrages / Versicherungsbeginn

Wenn der Versicherungsnehmer ein Angebot von dem Versicherer im Rahmen des so genannten Invitationsmodells annehmen möchte, dann kann er dies durch seine Annahmeerklärung tun. Es steht ihm frei, dieses von z. B. einem bevollmächtigten Versicherungsmakler durchführen zu lassen. Beim Invitationsmodell stellt der Versicherungsnehmer eine Anfrage an den Versicherer, ihm ein Angebot zu unterbreiten. Auf Grundlage der so zu Verfügung gestellten Informationen erstellt der Versicherer ein verbindliches Angebot. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer oder bei dem vom Versicherungsnehmer bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungspolice angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig zahlt.

12. Widerrufsrecht (§ 8 VVG), Widerrufsfolgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen bevollmächtigten Vermittler erfolgen als auch an unsere Vertretung,

CGPA Europe Underwriting GmbH
Tumblingerstraße 3, D-80337 München
Telefon: +49 (0)89 277 954 65
E-Mail: info@vermittlerdeckung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Seite 4 Informationsübersicht (gemäß § 1, Abs. 1 VVG-Informationspflichtverordnung, VVGInfoV) Besondere Hinweise Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung, z. B. durch Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung bei Pflichtversicherungen.

13. Laufzeit des Vertrags/Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrages und wie Sie ihn beenden können, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

14. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

15. Anwendbares Recht/Vertragssprache/Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist in Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch. Regelungen zum Gerichtsstand entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

16. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörden wenden:

Commissariat aux Assurances
7, boulevard Joseph II, L - 1840 Luxembourg
Telefon: (+352) 22 69 11 – 1
Fax: (+352) 22 69 10
Email: caa@caa.lu

Die zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der CGPA Europe S.A.:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 4108 1394 /// Telefax: +49 (0)228 4108 1550
Website: www.bafin.de;
E-Mail: poststelle@bafin.de

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen unsere Produkte und Dienstleistungen anbieten zu können. Diese Erklärung beschreibt, wie und zu welchem Zweck Ihre Daten erfasst und genutzt werden und welche Wahlmöglichkeiten Sie im Zusammenhang mit persönlichen Daten haben.

Anbieter und verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes

CGPA EUROPE UNDERWRITING GmbH
Tumblingerstraße 3
80337 München
info@vermittlerdeckung.de

Sofern Sie der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten durch uns nach Maßgabe dieser Datenschutzbestimmungen insgesamt oder für einzelne Maßnahmen widersprechen wollen, können Sie Ihren Widerspruch an oben genannte verantwortliche Stelle richten.

AUTOMATISCHE SPEICHERUNG VON DATEN DURCH UNSERE WEBSITE

Mit jedem Zugriff auf dieses Angebot werden durch uns bzw. den Webpace-Provider automatisch Informationen erfasst. Diese Informationen, auch als Server-Logfiles bezeichnet, sind allgemeiner Natur und erlauben keine Rückschlüsse auf Ihre Person.

Erfasst werden: Name der Webseite, Datei, Datum, Datenmenge, Webbrowser und Webbrowser-Version, Betriebssystem, der Domainname Ihres Internet-Providers, die sogenannte Referrer-URL (jene Seite, von der aus Sie auf unser Angebot zugegriffen haben) und die anonymisierte IP-Adresse.

Ohne diese Daten wäre es technisch teils nicht möglich, die Inhalte der Webseite auszuliefern und darzustellen. Insofern ist die Erfassung der Daten zwingend notwendig. Darüber hinaus verwenden wir die anonymen Informationen für statistische Zwecke. Sie helfen uns bei der Optimierung des Angebots und der Technik. Wir behalten uns zudem das Recht vor, die Log-Files bei Verdacht auf eine rechtswidrige Nutzung unseres Angebotes nachträglich zu kontrollieren.

UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

Definition: Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, anhand derer eine Person eindeutig identifizierbar ist. Es handelt sich somit um Daten, die zu einer Person zurückverfolgt werden können.

Zu diesen personenbezogenen Daten zählen der Vorname und der Name, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse. Ebenso als personenbezogene Daten gelten Informationen zu Hobbies, Mitgliedschaften und Vorlieben sowie Internetseiten, die aufgerufen wurden.

Personenbezogene Daten werden vom Anbieter nur erhoben und genutzt, sofern der Gesetzgeber dies ausdrücklich erlaubt oder aber der Nutzer in die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung der Daten einwilligt.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt.

REGISTRIERUNG AUF UNSERER WEBSEITE

Registrieren Sie sich auf unserer Webseite, um personalisierte Leistungen in Anspruch zu nehmen, werden personenbezogene Daten erhoben. Dazu zählen Titel, Vorname, Nachname, Land, Adresse, PLZ, Stadt, E-Mail-Adresse und Passwort.

Die Anmeldung ermöglicht den Zugriff auf Leistungen und Inhalte, die nur registrierten Nutzern zur Verfügung stehen. Bei Bedarf haben angemeldete Nutzer die Möglichkeit, die im Rahmen der Registrierung genannten Daten jederzeit zu ändern oder zu löschen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen selbstverständlich mit, welche personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert wurden. Darüber hinaus berichtigen oder löschen wir die Daten auf Anfrage, vorausgesetzt dem Anliegen stehen keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegen. Für Rückfragen sowie ihre Bitte um Korrektur oder Löschung der Daten nutzen Sie bitte die in dieser Datenschutzerklärung genannten Kontaktdaten.

ERBRINGUNG KOSTENPFLICHTIGER LEISTUNGEN

Damit wir kostenpflichtige Leistungen erbringen können, fragen wir zusätzliche Daten ab. Das gilt zum Beispiel für die Angaben zur Zahlung.

Damit die Sicherheit Ihrer Daten während der Übertragung gewährleistet ist, arbeiten wir mit Verschlüsselungsverfahren (etwa TLS) über HTTPS, die den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln.

KONTAKTFORMULAR

Wenn Sie uns über das Onlineformular oder per E-Mail kontaktieren, speichern wir die von Ihnen gemachten Angaben, um Ihre Anfrage beantworten und mögliche Anschlussfragen stellen zu können. Weitere personenbezogene Daten speichern und nutzen wir nur, wenn Sie dazu einwilligen oder dies ohne besondere Einwilligung gesetzlich zulässig ist.

VERWENDUNG VON GOOGLE ANALYTICS

Unsere Webseite benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. ("Google"). Google Analytics verwendet sog. "Cookies", Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Webseite durch Sie ermöglichen. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Aufgrund der Aktivierung der IP-Anonymisierung auf unseren Webseiten, wird Ihre IP-Adresse von Google jedoch innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuvor gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt.

Im Auftrag des Betreibers dieser Webseite wird Google diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Webseite auszuwerten, um Reports über die Webseitenaktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Webseitenbetreiber zu erbringen. Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt. Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Webseite vollumfänglich werden nutzen können.

Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Webseite bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem sie das unter dem folgenden Link verfügbare Browser-Plugin herunterladen und installieren: Browser Add On zur Deaktivierung von Google Analytics.

Alternativ zum Browser-Plugin oder innerhalb von Browsern auf mobilen Geräten können Sie auf den folgenden Link klicken, um ein Opt-Out-Cookie zu setzen, der die Erfassung durch Google Analytics innerhalb dieser Website zukünftig verhindert (dieses Opt-Out-Cookie funktioniert nur in diesem Browser und nur für diese Domain. Löschen Sie die Cookies in Ihrem Browser, müssen Sie diesen Link erneut klicken):
Google Analytics deaktivieren

Nähere Informationen zu Nutzungsbedingungen und Datenschutz finden Sie unter <http://www.google.com/analytics/terms/de.html> bzw. unter <https://www.google.de/intl/de/policies/>.

DATENSPARSAMKEIT

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung nach den vorstehenden Ziffern ist Art 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO. Unsere Interessen an der Datenverarbeitung sind insbesondere die Sicherstellung des Betriebs und der Sicherheit der Webseite, die Untersuchung der Art und Weise der Nutzung der Webseite durch Besucher, und die Vereinfachung der Nutzung der Webseite. Sofern nicht spezifisch angegeben speichern wir personenbezogene Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung der verfolgten Zwecke notwendig ist.

IHRE RECHTE ALS VON DER DATENVERARBEITUNG BETROFFENER

Nach den anwendbaren Gesetzen haben Sie verschiedene Rechte bezüglich ihrer personenbezogenen Daten. Möchten Sie diese Rechte geltend machen, so richten Sie Ihre Anfrage bitte per E-Mail oder per Post unter eindeutiger Identifizierung Ihrer Person an die in Ziffer 1 genannte Adresse. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte.

RECHT AUF BESTÄTIGUNG UND AUSKUNFT

Sie haben jederzeit das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie das Recht, von uns

eine unentgeltliche Auskunft über die zu Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten nebst einer Kopie dieser Daten zu erlangen. Desweiteren besteht ein Recht auf folgende Informationen:

1. die Verarbeitungszwecke;
2. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
4. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
8. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für Sie.

Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so haben Sie das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

RECHT AUF BERICHTIGUNG

Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

RECHT AUF LÖSCHUNG („RECHT AUF VERGESSENWERDEN“)

Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und wir sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

1. Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
2. Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
3. Sie legen gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gemäß Artikel 21 Absatz 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
4. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

5. Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem wir unterliegen.
6. Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 DSGVO erhoben. Haben wir die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und sind wir gemäß zu deren Löschung verpflichtet, so treffen wir unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Sie von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG

Sie haben das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen bestritten, und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
2. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnten und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
3. wir die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigen, Sie die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
4. Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe unseres Unternehmens gegenüber den Ihren überwiegen.

RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln, sofern

1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beruht und
2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 haben Sie das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von uns an einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

WIDERSPRUCHSRECHT

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

RECHT AUF WIDERRUF EINER DATENSCHUTZRECHTLICHEN EINWILLIGUNG

Sie haben das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.

RECHT AUF BESCHWERDE BEI EINER AUFSICHTSBEHÖRDE

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes und Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist.

DATENSICHERHEIT

Wir sind um die Sicherheit Ihrer Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und technischen Möglichkeiten maximal bemüht. Ihre persönlichen Daten werden zu uns verschlüsselt übertragen. Dies gilt für Ihre Bestellungen und auch für das Kundenlogin. Wir nutzen das Verschlüsselungsverfahren TLS, weisen jedoch darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Zur Sicherung Ihrer Daten unterhalten wir technische- und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die wir immer wieder dem Stand der Technik anpassen. Wir gewährleisten außerdem nicht, dass unser Angebot zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht; Störungen, Unterbrechungen oder Ausfälle können nicht ausgeschlossen werden. Die von uns verwendeten Server werden regelmäßig sorgfältig gesichert.

ÄNDERUNG UNSERER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Um zu gewährleisten, dass unsere Datenschutzerklärung stets den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht, behalten wir uns jederzeit Änderungen vor. Das gilt auch für den Fall, dass die Datenschutzerklärung aufgrund neuer oder überarbeiteter Leistungen, zum Beispiel neuer Serviceleistungen, angepasst werden muss. Die neue Datenschutzerklärung greift dann bei Ihrem nächsten Besuch auf unserem Angebot.